

Samstag den 22. Jänner 1870.

Erkenntnisse.

In Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses des k. k. Landes- als Preßgerichtes in Wien ddo. 8. November 1869, Z. 33156, wurde das Verbot der Weiterverbreitung der bei Anton Klein beanstandeten obigen Photographien in Collectionen von sogenannten „Monaten“ und „A. B. C.“, wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. in Gemäßheit des § 36 P. G. ausgesprochen.

Vom k. k. Landes- als Preßgericht.

Wien, den 9. December 1869.

B o s c h a n m. p.

T h a l l i n g e r m. p.

Das k. k. Landes- als Preßgericht Prag hat mittelst Beschlusses vom 27. November l. J., Z. 33184, zu Recht erkannt:

Die am 23. November 1869 bei Jakob Brandeis, Galanterie- und Spielwaarenhändler zu Prag, und bei Karl Franke, Agenten in Apothekerwaaren zu Prag, beanstandeten Räucherpapiere in Form von öffentlichen Creditspapieren, und zwar:

I. Bei Jakob Brandeis:

- a. 23 Stücke in Form von österreichischen 5 Gulden Staatsnoten,
- b. 46 " " " " preussischen 25 Thalerscheinen,
- c. 39 " " " " 10 Thalerscheinen,
- d. 79 " " " " 1 Thaler Cassenanweisungen,
- e. 133 " " " " halbgebogenen 1 Thalerscheinen;

II. bei Karl Franke:

- a. 217 Stücke in Form von 1 Thaler Cassenanweisungen,
- b. 57 " " " " 25 Thaler Cassenscheinen,
- c. 105 " " " " halbgebogenen 1 Thalerscheinen, erscheinen, als ein Gegenstand der im § 325 St. G. bezeichneten und nach demselben Paragraph strafbaren Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen.

Die Beschlagnahme dieser Objecte wird demnach bestätigt und die Weiterverbreitung dieser beanstandeten und anderer derselben gleichkommenden Erzeugnisse wird verboten.

(17—3)

Nr. 167.

Rundmachung.

Für das Jahr 1869 kommen die am 7ten Jänner 1870 fälligen Jahresinteressen der Dr. Raimund Dietrich'schen Armenstiftung zu verleihen, zu deren Genuße der ärmste Verwandte des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armutshauszeugnisse belegten Gesuche

bis 10. März l. J.

bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen.

Laibach, am 8. Jänner 1870.

k. k. Landesregierung für Krain.

(2—3)

Nr. 9502.

Rundmachung.

Es kommen vier Plätze der Carl Freiherr v. Flöbner'schen Blindenstiftung im Blindenerziehungsinstitute in Linz zur Besetzung.

Auf diese Stiftung haben Anspruch arme, hilflose, in Krain geborne, insbesondere verwaiste, blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Jahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben.

Die mit Stiftungsplätzen theilnehmenden Kinder sind mit einer Werktags- und einer Sonntagskleidung, ferner mit drei Hemden, zwei Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen und einigen Sacktüchern versehen von ihren Eltern oder Vormündern bis nach Laibach zu stellen, von wo aus sie auf Kosten des Stiftungsfondes nach Linz begleitet werden.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pflegebefohlenen um diese Stiftungsplätze bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armutshauszeugnisse, dann mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentirten Gesuche durch die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat

bis Ende Februar 1870

anher zu überreichen.

Laibach, am 24. December 1869.

k. k. Landesregierung für Krain.

(498—3)

Nr. 224.

Rundmachung.

Der Ausschuß der Advocatenkammer in Krain gibt bekannt, daß Herr Dr. Jakob Razlag, Advocat in Rann, unterm 28. November 1869 angezeigt habe, er werde seinen neugewählten Wohnsitz Laibach nach Verlauf der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von drei Monaten beziehen.

Laibach, am 1. December 1869.

(25—2)

Edict.

Nr. 109.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Eibiswald ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis zum 1. Februar 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 18. Jänner 1870.

Der k. k. Präsident:

Graf Lodron m. p.

(26—1)

Nr. 295.

Edict.

Von dem k. k. Kreisgerichte Cilli wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Besitze eines sichern Martin Posnitsch zwei, allem Anscheine nach von einem Diebstahle herrührende Banknoten à 100 fl. vorgefunden wurden, daher der Beschädigte aufgefordert wird, sich

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes zu melden und sein Recht auf diese Banknoten-Verschaft darzuthun, widrigens solche gemäß Vorschrift des § 358 St. P. O. in die Staats-Cassa abgegeben werden würde.

Cilli, am 18. Jänner 1870.

k. k. Kreisgericht.

(23a)

Rundmachung.

Nr. 432.

Als provisorische Marine-Commissariats-Elven werden in S. M. Kriegsmarine Jünglinge aufgenommen, welche das 18. Lebensjahr erreicht, die Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer Militär-Akademie mit gutem Erfolge zurückgelegt und die Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde abgelegt haben, ferner physisch zu Seedensten tauglich sind und die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge bestehen.

Diese Prüfung umfaßt:

- a) Arithmetik: Theilbarkeit der Zahlen, der gemeinen und Decimalbrüche, Potenziren, Ausziehen der Quadratwurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen, Verhältnisse, Proportionen und deren Anwendung, Kettenatz-Durchschnittsrechnung;
- b) Algebra: Die vier Grundoperationen, Potenzen, Wurzeln, Proportionen, Logarithmen, Gleichungen bis inclusive der des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, Reihen-Kettenbrüche;
- c) Geometrie: Longometrie, die Proportionalitäten, Planimetrie, Flächenmaß-Berechnung, vorzugsweise der Kreisfläche, Theorie des Niemenmaßes, Stereometrie, Ausmessung der Oberfläche und des kubischen Inhaltes der Körper und Theorie des Schichtmaßes;
- d) Geographie: Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Einteilung, specielle Geographie Europa's, Einteilung der Länder nach Völkern und Staaten, Statistik Oesterreichs im Vergleich zu anderen Hauptstaaten;
- e) Geschichte: Uebersicht der Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem Zusammen-

hange, eingehende Kenntniß der Geschichte Oesterreichs;

f) Deutsche Sprache: Schriftliche Aufsätze. Sicherheit und Gewandheit in klarer Darstellung der Gegenstände, Kenntniß der bedeutendsten Erscheinungen der neueren deutschen Literatur;

g) Fremde Sprachen: Ueber die etwaige Kenntniß fremder Sprachen werden die Aspiranten nach Maßgabe der Ausbildung in denselben geprüft;

Höhere Studien, speciell die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen aus der Rechts- und Staatswissenschaft, dann die Kenntniß anderer Sprachen, namentlich slavisch, italienisch, englisch oder französisch, werden bei der Aufnahme erhöhte Berücksichtigung finden.

Diejenigen Aspiranten, welche die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestehen, werden als provisorische Marine-Commissariats-Elven mit einem Adjutum jährlicher 400 fl. ö. W. aufgenommen, nach einjähriger guter Verwendung auf erledigte Posten zu wirklichen Elven ernannt und zur Ablegung des Dienstides zugelassen, mit welchem Tage für dieselben die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt.

Die Aufnahmesgesuche sind von den Bewerbern bis längstens

15. März 1870

an die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu richten und denselben der Tauf- oder Geburtschein, das Impfungszeugniß, das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Tauglichkeits-Zeugniß, die Zeugnisse über die erwähnten zurückgelegten Studien, das von einer politischen Behörde ausgestellte Zeugniß über ein tadelloses Vorleben, endlich im Falle der Minderjährigkeit auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, beizuschließen.

Die Reise zur Aufnahmeprüfung nach Pola haben dieselben auf eigene Kosten zu bewirken.

Von der k. k. Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Nr. 751.

Rundmachung.

Am 17. d. M. hat ein unbekannter Hund mittlerer Größe, schwarz unterm Halse und am Bauche weiß, hierorts zwei Hunde und einen Menschen gebissen, wurde eingefangen, in Beobachtung abgegeben und ist am 20. d. M. umgestanden.

Der Sectionsbefund constatirte die Wuthkrankheit.

Zur Verhütung der so traurigen Folgen, welche jede Vernachlässigung der hier dringend gebotenen Vorsichtsmaßregeln nach sich ziehen muß, wird im Interesse der persönlichen Sicherheit Jedermann ersucht, Hunde die nach seinem Wissen mit dem wüthenden Thiere in Berührung kamen, hieher namhaft zu machen, die Eigenthümer von Hunden aber werden unter Hinweisung auf den § 387 St. G. aufgefordert, dieselben genau zu beobachten und wahrgenommene Krankheitsanzeichen sogleich behufs der weitem Veranlassung zur hieramtlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich wird angeordnet, daß die Hunde durch sechs Wochen

nur an einer Schnur geführt, im Freien erscheinen dürfen.

Frei herumlaufende Hunde werden unnach-sichtlich eingefangen, und die ohne Marke und zur Besteuerung nicht angemeldeten vertilgt, jene mit Marken können, wenn sie sonst unverdächtig befunden werden, binnen 3 Tagen hieramts gegen Erlag der Taxe von 2 fl. ausgelöst werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 21. Jänner 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.